

Geschäftsordnung **St. Sebastianus Schützenbruderschaft 1927 e.V.**

Einschließlich

Mitgliedschaft, Schießordnung, Finanzordnung,
Trachtenordnung, Ehrenordnung und Regelungen der
Jugendabteilung



INHALTSVERZEICHNIS

1.	ALLGEMEINER TEIL	Seite 3
1.1	Geltungsbereich	
2.	Mitgliedschaft	Seite 3
3.	Versammlung	Seite 3
3.1	Einberufung	
3.2	Versammlungsleitung	
3.3	Worterteilung	
3.4	Anträge	
3.5	Abstimmungen	
3.6	Entlastung	
3.7	Stimmrecht	
3.8	Wahlen	
3.9	Protokoll	
4.	Vorstand	Seite 5
4.1	Einberufung	
4.2	Beschlüsse	
4.3	Leitung der Sitzung	
4.4	Sitzungsprotokoll	
4.5	Vorzeitige Vorstandsänderung	
4.6	Zuständigkeiten und Aufgaben des Vorstandes	
4.7	Gremien	
5.	Schießordnung	Seite 8
6.	Königschießen	Seite 8
7.	Finanzordnung	Seite 8
8.	Trachtenordnung	Seite 9
9.	Regelungen der Jugendabteilung	Seite 10
10.	Ehrenordnung	Seite 12
11.	Datenschutzordnung	Seite 15
12.	Abschlussbestimmungen	Seite 16
12.1	Änderungen	
12.2	Inkrafttreten	

1. Allgemeiner Teil

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die Schützenbruderschaft erlässt entsprechend ihrer Satzung zur Regelung des Geschäftsbetriebes und von Versammlungen aller Art diese Geschäftsordnung. Sie dient ebenfalls dazu, Zuständigkeiten und Abläufe darzustellen und zu regeln.

2. Mitgliedschaft

Aus der Kirche ausgetretene Getaufte oder Nichtchristen, können nach eingehender Prüfung im Rahmen einer Einzelfallentscheidung in die Bruderschaft aufgenommen werden.

Voraussetzung dafür ist, dass sich die Bewerber um die Mitgliedschaft zu den christlichen Zielen des Bundes der Deutschen Historischen Schützenbruderschaften bekennen und ihr Bekenntnis glaubhaft machen. Die Einzelfallprüfung setzt ein offenes und ehrliches Aufnahmegespräch voraus, in das möglichst auch der Präses oder ein geistlicher Begleiter der Bruderschaft einbezogen wird. Führt die Einzelfallentscheidung zur Aufnahme in die Bruderschaft, ist die Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten gegeben. Das bezieht die Möglichkeit mit ein, auf allen Ebenen des Bundes die Königswürde zu erringen. Einschränkungen bestehen allerdings für alle gewählten Vorstandsämter in der Bruderschaft, sowie alle Vorstandsämter auf Bezirks-, Diözesan- und Bundesebene. Hier ist die Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche Grundvoraussetzung

3. Versammlung

1.1 Einberufung

1. Die Einberufung der Jahreshauptversammlung, der Mitgliederversammlungen sowie der Vorstandssitzungen erfolgt auf Weisung des Brudermeisters durch den Schriftführer. Die Einladung zur Jahreshauptversammlung muss schriftlich, mindestens 2 Wochen vor dem eigentlichen Termin zugegangen sein.
2. Versammlungen oder Sitzungen müssen durchgeführt werden, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.
3. Einladungen zu Versammlungen erfolgen in schriftlicher Form. Zur Schriftform zählen postalisch zugestellte Briefe sowie auch der Versand per Mail.

3.2 Versammlungsleitung

1. Die Versammlungen werden vom Brudermeister bzw. einladenden Vorstandsmitglied (nachfolgend Versammlungsleiter genannt) eröffnet, geleitet und geschlossen. Der Brudermeister bzw. Vorsitzende kann die Versammlungsleitung auf eine Person seiner Wahl delegieren. Die Versammlung wird während der Wahl des Brudermeister vom Wahlleiter geleitet.
2. Falls der Versammlungsleiter und seine satzungsgemäß bestimmten Vertreter verhindert sind, wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Das gleiche gilt für Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.
3. Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Einzelmitgliedern auf Zeit oder für die ganze Versammlungszeit, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen. Über Einsprüche, die unmittelbar ohne Begründung vorzubringen sind, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache.
4. Nach Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt. Die Prüfungen können delegiert werden. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.
5. Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.
6. Die Tagesordnung muss eine ausreichende Berichterstattung möglichst durch schriftliche Vorlage gewährleisten.

3.3 Worterteilung

1. Das Wort zur Aussprache erteilt der Versammlungsleiter. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Meldungen.
2. Teilnehmer einer Versammlung müssen den Versammlungsraum verlassen, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die sie in materieller Hinsicht persönlich betreffen.

3.4 Anträge

1. Die Antragsberechtigung zur Jahreshauptversammlung ist in § 6 der Satzung festgelegt.
2. Soweit die Frist zur Einreichung von Anträgen nicht durch die Satzung geregelt ist, müssen Anträge 4 Wochen vor dem Versammlungstermin vorliegen. Diese Anträge sind den Mitgliedern in Ergänzung der Tagesordnung unverzüglich bekannt zu geben.
3. Alle Anträge müssen schriftlich eingereicht und begründet werden. Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden.
4. Änderungsanträge, die sich aus der Beratung ergeben, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen. Ausgenommen hiervon sind Änderungen der Satzung.
5. Für Anträge auf Satzungsänderung gelten die Bestimmungen des § 6 der Satzung.

3.5 Abstimmungen

1. Die nachfolgenden Bestimmungen gelten, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zu geben.
2. Jeder Antrag ist vor Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen.
3. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitestgehende ist, so entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.
4. Zusatz-, Erweiterungs- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.
5. Abstimmungen erfolgen offen. Sind Stimmkarten ausgegeben, sind diese vorzuzeigen. Der Versammlungsleiter kann jedoch eine geheime Abstimmung anordnen. Er muss dies tun, wenn es ein Mitglied verlangt.
6. Bei Zweifeln über die Abstimmung kann sich der Versammlungsleiter jedoch zu Wort melden und Auskunft geben.
7. Bei allen Abstimmungen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
8. Angezweifelte offene Abstimmungen müssen auf Antragsbeschluss geheim wiederholt werden.

3.6 Entlastung

Die Jahreshauptversammlung ist zuständig für die Entlastung des Vorstandes. Die Entlastung ist von den jeweiligen Kassenprüfern zu beantragen.

3.7 Stimmrecht

1. Die Stimmberechtigung der Vorstandsmitglieder beginnt mit der Annahme der Wahl und erlischt bei anstehenden Neuwahlen unmittelbar vor der Entlastung. Diejenigen, die entlastet werden sollen, dürfen nicht mitstimmen.

3.8 Wahlen

1. Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß oder in Fällen der Geschäftsordnung anstehen, auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekannt gegeben worden sind.
2. Wahlen sind grundsätzlich offen und in der satzungsmäßig vorgeschriebenen Reihenfolge vorzunehmen, wenn die Versammlung nichts anderes beschließt.
3. Vor Wahlen auf einer Jahreshauptversammlung schlägt der Versammlungsleiter einen Wahlleiter vor, der durch die Versammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden muss. Sollte dieser Kandidat keine Mehrheit erhalten, ist der Versammlung ein anderer Kandidat vorzuschlagen. Der Wahlleiter darf nicht Kandidat für eins der zu wählenden Ämter sein.
4. Vor dem Wahlgang hat der Wahlleiter zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzungen erfüllen, die die Satzung vorschreibt. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem

Wahlleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.

5. Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie im Fall einer Wahl das Amt annehmen.
6. Das Wahlergebnis ist durch den Wahlleiter festzustellen, dem Versammlungsleiter bekanntzugeben und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll schriftlich zu bestätigen.
7. Alle Wahlentscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen, soweit es die Satzung nicht anders vorsieht.
8. Mit der Wahl des Brudermeister, oder seines satzungsgemäßen Stellvertreters übernimmt der Brudermeister (Stellvertreter) wieder die Leitung der Versammlung und gegebenen falls die Wahlleitung.

3.9 Protokolle

1. Über alle Versammlungen sind Protokolle zu führen. Aus Ihnen müssen Datum, Versammlungsort, Name der Teilnehmer, Gegenstände der Beschlussfassungen in der Reihenfolge der Behandlung, die Beschlüsse im Wortlaut und das Abstimmergebnis ersichtlich sein.
2. Die Protokolle/Niederschriften sind jeweils vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Protokolle der Vorstandssitzung, müssen im Vorfeld der nächsten Sitzung allen Vorstandsmitgliedern schriftlich zugestellt werden. Protokolle der Jahreshauptversammlung sowie Mitgliederversammlung werden vom Schriftführer auf der folgenden Versammlung allen Anwesenden vorgelesen.

4. Vorstand

4.1 Einberufung

Zu den Sitzungen des Vorstands lädt der 1. Brudermeister nach Bedarf ein. Ist der Brudermeister verhindert, geht diese Aufgabe automatisch an den 2. Brudermeister über. Die Einladung zur Sitzung des Vorstands soll möglichst 2 Wochen vor der Sitzung unter gleichzeitiger Übersendung der Tagesordnung soweit erforderlich erfolgen. Im Notfall kann diese Einladungsfrist unterschritten werden.

4.2 Beschlüsse

1. Das Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt und wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten Mitglieder, unter denen sich der 1. Brudermeister oder der 2. Brudermeister befinden, anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Abgestimmt wird grundsätzlich durch Handzeichen. Bei Stimmgleichheit siehe § 5 und § 6 der Satzung.
2. Die Ausführung der Beschlüsse überwacht der Schriftführer.

4.3 Leitung der Sitzung

Die Sitzungen werden vom 1. Brudermeister und bei seiner Verhinderung vom 2. Brudermeister eröffnet, geleitet und geschlossen. Der Sitzungsleiter prüft nach Eröffnung die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung und die Beschlussfähigkeit. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge wird ohne Debatte mit einfacher Mehrheit entschieden.

4.4 Sitzungsprotokolle

Über den Ablauf der Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen. Alle Mitglieder des Vorstands erhalten eine Abschrift des Protokolls über die Vorstandssitzungen. Dieses gilt als genehmigt, wenn nicht spätestens auf der nächsten Vorstandssitzung von den Vorstandsmitgliedern beim Brudermeister oder dem Sitzungsleiter dieser Sitzung Widerspruch erhoben wird.

4.5 Vorzeitige Vorstandsänderung

Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb einer Wahlperiode vorzeitig aus, so muss dieser Rücktritt dem Brudermeister schriftlich erklärt werden. Bis zur Neuwahl ist der Vorstand verpflichtet, kommissarisch einen Nachfolger zu benennen. Die Neuwahl ist auf der nächsten Jahreshauptversammlung durchzuführen.

4.6 Zuständigkeiten und Aufgaben des Vorstands

1ster Brudermeister

1. Der 1. Brudermeister ist gemäß Satzung verpflichtet, die Interessen der Bruderschaft mit bestem Wissen und Gewissen zu vertreten, sowie alle Entscheidungen zum Wohle der Bruderschaft zu treffen.
2. Er ist verpflichtet, in Bezug auf die bestehenden Anlagen, Absprachen zu treffen. Hiervon ist der 2. Brudermeister in Kenntnis zu setzen.
3. Verhandlungen, die einen Wert von 1.000,00 EUR übersteigen, sind zwei weitere Vorstandsmitglieder hinzuzuziehen.
1. Der Vorstand ist über die getroffenen Entscheidungen bei der nächsten Sitzung zu informieren.
2. Alle übrigen Entscheidungen sind durch den Vorstand zu treffen.

2ter Brudermeister

4. Bei Abwesenheit des 1. Brudermeisters hat er die Aufgaben des 1. Brudermeisters zu übernehmen.
5. Der 2. Brudermeister ist Vorsitzender des Festausschusses Schützenfest. Verträge in diesem Zusammenhang werden durch ihn abgeschlossen.

1ster Schriftführer:

1. Der 1. Schriftführer ist verantwortlich zur Dokumentation des Jahresberichtes
2. Er hat bei allen extern eingehenden Informationen (schriftlich oder mündlich) unverzüglich das verantwortliche Vorstandsmitglied zu verständigen.
3. Er ist verantwortlich für alle externen Einladungen.
4. Er hat die Datenbestände der Bruderschaft zu pflegen.
5. Er ist verantwortlich für Öffentlichkeitsarbeit durch Pressemitteilungen

2ter Schriftführer:

1. Der 2. Schriftführer hat alle internen Einladungen vorzunehmen.
2. Einladungen an die Förderer der Bruderschaft
3. Er führt die Versammlungsprotokolle der Bruderschaft

1ster Kassierer

1. Der 1. Kassierer hat die Finanzen der Bruderschaft gewissenhaft zu verwalten.
2. Alle laufenden Geschäftsvorfälle, z.B. Versicherungsbeiträge, Beiträge an den Zentralverband usw. hat er in eigener Zuständigkeit zu erledigen.
3. Alle sonstigen Zahlungen ab 1.000,00 EUR sind erst durch Abzeichnen eines weiteren Vorstandsmitgliedes vorzunehmen.
4. Ihm obliegt die Pflicht zur Kontrolle der Kassen.
5. Er hat die Beiträge der Mitglieder zu vereinnahmen.
6. Vorlage des Jahresabschlusses an die Jahreshauptversammlung
7. Alle bei Veranstaltungen anfallenden Geldgeschäfte

2ter Kassierer

1. Der 2. Kassierer hat sich bezüglich der Aufgabengebiete mit dem 1. Kassierer abzusprechen.
2. Er hat die Beiträge der Förderer zu vereinnahmen.

1ster Kommandeur:

1. Der 1. Kommandeur ist verantwortlich für das Auftreten der Bruderschaft in der Öffentlichkeit.

2ter Kommandeur:

1. Er ist Vertreter des 1. Kommandeurs. Er hat außerdem Repräsentationen in den eigenen Reihen (Geburt, Geburtstage, Jubiläen, Kranke etc.) zu organisieren bzw. selbst wahrzunehmen.

1ster Schießmeister:

1. Dem 1. und 2. Schießmeister obliegen alle Aufgaben, die den Schießsport betreffen, einschließlich Überwachung der schießsportlichen Anlagen.
2. Die Schießmeister haben sich bezüglich der Aufgabenverteilung untereinander abzusprechen.
 - a. Festlegung der Meisterschaftstermine
 - b. Planung, Durchführung und Nachbereitung der diversen Meisterschaften
 - c. Lehrgangsarbeit
 - d. Rundenwettkämpfe
 - e. Teilnahme an Sitzungen, die fachsportspezifische Belange behandeln

- f. Strengste Handhabung der gesetzlichen Vorschriften bei Befürwortungen von Anträgen zum Erwerb von Waffenbesitzkarten und Waffen- und Munitionserwerb.
- g. Kontrolle über die Vereinswaffen und Zubehör sowie Überprüfung deren Zustands (z.B. Ablaufdatum Druckflasche, Kartusche).

Zeugwart:

1. Der Zeugwart übt die Hausmeistertätigkeit bezüglich unserer Gebäude und Inneneinrichtung aus, sofern es nicht Anlagen des Schießbetriebes sind. Eventuell notwendige Kleinreparaturen bis zum Wert von 250,00 EUR kann er in Auftrag geben, bzw. den Vorstand über erforderliche Maßnahmen informieren.
2. Kontrolle der Tankanlage, Pumpanlage und Außenanlagen

Jungschützenmeister:

3. Der Jungschützenmeister führt die Jugendabteilung und ist gehalten, durch entsprechende Maßnahmen diese Gruppe am Bruderschaftsleben teilhaben zu lassen.
4. Förderung des Schießsportes sowohl im Leistungs- als auch im Breitensport
5. Anregung und Förderung von Mitgestaltung, Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugendlichen in ihren Angelegenheiten
6. Entwicklung neuer Formen des Sportes, der Jugendausbildung und der Geselligkeit
7. Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen
8. Enge Zusammenarbeit mit dem Schießleiter und dem Vorstand

König:

1. Der König ist der erste Repräsentant der Schützenbruderschaft
2. Im Einvernehmen mit dem Vorstand hat dieser grundsätzlich an allen offiziellen Veranstaltungen, Empfängen und Besuchen teilzunehmen.
3. Der König wird im Verhinderungsfalle durch den Tellkönig vertreten. Bei schießsportlichen Veranstaltungen wird der amtierende König nicht vertreten.

Allgemein:

1. Wenn alle Vorstandsmitglieder ihren Aufgabengebieten voll und ganz gerecht werden, ist die Zukunft der Bruderschaft gesichert.
2. Den Vorstandsmitgliedern wird die Verpflichtung auferlegt, bei Gesprächen und Beurteilungen irgendwelcher Angelegenheiten, die die Bruderschaft betreffen, in der Öffentlichkeit äußerste Zurückhaltung zu üben.

Präses:

1. Definition des Bundes
2. Der Präses berät und wahrt die kirchlichen und geistlichen Aufgaben der Bruderschaft.

Fahnenträger (Nicht Teil des Vorstands)

1. Auf Weisung des Vorstands hat der Fahnenträger an allen offiziellen Veranstaltungen, Empfängen und Besuchen teilzunehmen, sowie unseren verstorbenen Mitgliedern das letzte Geleit zu geben.
2. Er hat dafür zu sorgen, dass die Fahne ordnungsgemäß im Schützenheim aufbewahrt wird und ist weiterhin dafür zuständig, dass diese auf der jeweiligen Veranstaltung anwesend ist.
3. Im Verhinderungsfalle obliegt ihm die Koordination mit seinen Stellvertretern für die Teilnahme an Veranstaltungen wie vorher aufgeführt.

4.7 Gremien

1. Festausschuss zum Schützenfest

- Für die Vorbereitung und Durchführung vom Schützenfest ist der Festausschussvorsitzende verantwortlich.
- Die Gruppe sollte Mindestens aus 3 Mitglieder bestehen, wobei es auch Personen sein können, die nicht Mitglied im Vorstand sind. Diese werden vom Vorsitzenden des Festausschusses ernannt.

- Dieser erarbeitet Vorschläge und stellt diese dem Vorstand vor.
- Weiterhin ist dieser für die Erstellung des Festheftes sowie für die Platzbestückung der Kirmes zum Schützenfest zuständig.
- Trifft sämtliche Absprachen mit Öffentlichen Stellen zwecks Genehmigungen und deren Umsetzung.

2. Ehrenrat und Ehrenordnung (Schiedsordnung)

- Der Ehrenrat wird durch die Mitgliederversammlung berufen/gewählt.
- Die Befugnisse des Ehrenrates sind in der Ehrenordnung geregelt.
- Änderungen und Ergänzungen obliegt der Mitgliederversammlung.

5. Schießordnung

- 5.1 Der oder die Schießmeister sind für den Schießsport innerhalb und außerhalb der Schützenbruderschaft verantwortlich. Sie leiten und organisieren alle anstehenden Schießwettbewerbe einschließlich des Königsschießens.
- 5.2 Die Schießmeister finden Unterstützung durch ausgebildete Schießleiter, die berechtigt sind, Schießwettbewerbe aller Art zu leiten.
- 5.3 Bei allen Schießen ist den Anordnungen der Schießmeister bzw. Schießleiter Folge zu leisten. Die Schießordnung des Bundes Historischer Schützenbruderschaften und weiterer Institutionen sind einzuhalten.

6. Königsschießen

- 6.1 Die Teilnahmeberechtigung am Königsschießen ist in der Satzung in §11 Königtum geregelt. Hierunter ist auch das Ritter- und Tellkönigschießen zu verstehen.
- 6.2 1. Ritter wird der Schütze, der das letzte Teil des rechten Flügels des Adlers (aus Sicht des Schützen linke Seite) abschießt. 2. Ritter wird der Schütze, der das letzte Teil des linken Flügels des Adlers (aus Sicht des Schützen rechte Seite) abschießt. König wird der Schütze, der den letzten Teil des Rumpfes des Adlers vollständig von der Stange abschießt. Tellkönig wird der Schütze, der den vorletzten Schuss auf den Rumpf des Adlers abgegeben hat. Also der Schütze, der vor dem neuen König den Schuss abgegeben hat. Bei dem Adler handelt es sich in der Regel um einen Holzvogel, der auf dem Hochstand als Ziel angebracht wird. Alternative Zielobjekte sind ebenfalls möglich.
- 6.3 Generell sollte die erneute Teilnahme am Königschießen nach Erringen der Königswürde nicht vor Ablauf von fünf Jahren erfolgen. Dies entspricht den aktuellen Regelungen im Bund Historischer Deutscher Schützen, wonach eine erneute Teilnahme am Bundeskönigschießen vor Ablauf von fünf Jahren nicht möglich ist.
- 6.4 Von der fünf Jahres Regelung kann jedoch Abstand genommen werden, sofern einer der Brudermeister sich hierzu mündlich zum Vogelschießen äußert. Dies kann bei zu geringer Beteiligung am Wettbewerb erfolgen. Voraussetzung ist jedoch, dass die teilnehmenden Schützen, zur Kenntnis genommen haben, eventuell nicht am Bundeskönigschießen teilnehmen zu können.
- 6.5 Bei der erneuten Teilnahme am Ritterschießen sollte ein Jahr Unterbrechung liegen. Hier gelten auch die Ausnahme analog des Königschießens.

7. Finanzordnung

- 7.1 Beiträge werden durch die Jahreshauptversammlung beschlossen.

Erwachsene	80,00 Euro Jahresbeitrag
Jugend	50,00 Euro Jahresbeitrag
Schüler	50,00 Euro Jahresbeitrag
Bambini	25.00 Euro Jahresbeitrag

Beitragspflicht besteht ab dem Monat der Aufnahme und sind im Aufnahmejahr anteilmäßig zu zahlen.

- 7.2 Kosten für Verbrauchsmaterial für den Verein werden gegen vorgelegten Originalbeleg und Ausgabennachweis erstattet. Ausgaben sind im Vorfeld mit dem Vorstand abzuklären. Der jeweilige Jahresbeitrag ist bis zum 31. März zu zahlen.
- 7.3 Fördernde Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag von mindestens 30 Euro pro Jahr. Dieser kann nach oben freiwillig angepasst werden.

8. Trachtenordnung

Die Tracht wird in der im Folgenden beschriebenen Gesamtheit getragen.

8.1 Tracht der männlichen Mitglieder

Hut	grüner Filzhut mit dunkelgrünem Hutband, an der linken Seite eine Hut Feder
Jacke	grüner, glatter Stoff mit dunkelgrünem Samtkragen und abgesetzten Ärmeln
Hemd	weiß
Krawatte	grün
Hose	lange schwarze Stoffhose ohne Aufschlag
Schuhe	schwarz
Socken	schwarz
Handschuhe	weiß

8.2 Tracht der weiblichen Mitglieder

Jacke	grüner, glatter Stoff mit dunkelgrünem Samtkragen und abgesetzten Ärmeln
Bluse	weiß
Halstuch	grünes Dreieckstuch
Hose	lange schwarze Stoffhose ohne Aufschlag
Schuhe	schwarz
Socken	schwarz

Weibliche Majestäten können an Schützenbällen gemeinsam in festlicher Abendkleidung teilnehmen.

8.3 Bekleidung der männlichen und weiblichen Jugendlichen

Weste	grüner, glatter Stoff
Hemd / Bluse	weiß
Jungen	grüne Krawatte
Mädchen	grünes Dreieckstuch oder Krawatte
Hose	lange schwarze Stoffhose ohne Aufschlag
Schuhe	schwarz
Socken	schwarz

9. Regelungen in der Jugendabteilung

In Ergänzung zu § 15 Jungschützenabteilung werden für die Jugend folgende Regelungen getroffen. Diese dienen einer geregelten und gerechten Organisation. Änderungen, Ergänzungen und Streichungen dieser Regelungen können nur auf der Jahreshauptversammlung der Jungschützen beschlossen werden.

Unter dem Begriff Jungschützen sind alle Jugendlichen bis zum 24. Lebensjahr zu verstehen, also Bambinischützen, Schülerschützen und Jungschützen, sofern sie nicht mit dem 18. Lebensjahr auf Antrag zu den Schützen übertreten.

1. Der Jugendvorstand besteht aus:

- Jungschützenmeister
- Obmann
- Schriftführer
- Kassierer

sowie den nach den Regelungen der historischen deutschen Schützenbruderschaften dem Jungschützenvorstand kraft Amtes zugehörigen Personen (Präses, 1.Brudermeister).

Jungschützenmeister, Obmann, Schriftführer und Kassierer müssen auf jeder Jahreshauptversammlung der Jungschützen neu -, respektive wiedergewählt und von der Jahreshauptversammlung der Schützen bestätigt werden.

Wahlberechtigung

Wählen kann jedes Mitglied der Schützenjugend. In den Vorstand der Jungschützenabteilung kann jeder Jungschütze ab 16 Jahren (Ausnahme Jungschützenmeister ab 18 Jahren) gewählt werden, wenn er die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt. Die Wahlen zum Jungschützenvorstand erfolgen mit einfacher Mehrheit.

Teilnahme an Schießwettbewerben

An den im Folgenden aufgeführten Schießwettbewerben der Schützenjugend kann, soweit nichts anderes geregelt ist, bei den

- Bambinischützen bis einschließlich 11 Jahre
- Schülerschützen bis einschließlich 15 Jahren
- Jungschützen von 16 bis einschließlich 24 Jahren

teilnehmen.

Prinzen- und Adjutantenschießen

Im Allgemeinen ist jedes Mitglied der Jugendabteilung teilnahmeberechtigt.

Dies gilt nicht für Mitglieder der Jugendabteilung, die bereits die Prinzenwürde errungen haben. Diese sind für das Folgejahr in ihrer Klasse vom Prinzenschießen ausgeschlossen.

Für das Adjutantenschießen gilt, dass die Adjutanten eines Jahres im Folgejahr vom Adjutantenschießen ausgeschlossen sind. Sie dürfen jedoch am Prinzenschießen teilnehmen. Ebenso wenig schließt das Erringen der Prinzenwürde die Teilnahme am Adjutantenschießen des Folgejahres aus.

Tagesbestenpokal

Es müssen mindestens zwei Teilnehmer in der Klasse (Bambini, Schüler, Jugend) anwesend sein, damit ein Tagespunkt vergeben werden kann.

Liegt der 16. Geburtstag eines Jungschützen > in der ersten Jahreshälfte, so nimmt er am Tagesbestenpokal der Jungschützen > in der zweiten Jahreshälfte, so nimmt er am Tagesbestenpokal der Schülerschützen teil. Es werden alle Trainingstage eines Kalenderjahres gezählt.

Herbstpokal

Der Herbstpokal wird in 6 aufeinander folgenden Trainingstagen zwischen September und Dezember eines Jahres durchgeführt. Hier gibt es unterschiedliche Disziplinen pro Klasse.

Schüler	5 Schuss stehend freihand
	10 Schuss stehend angestrichen
	15 Schuss sitzend aufgelegt

Jugend 15 Schuss stehend freihand
 15 Schuss stehend angestrichen
 15 Schuss Luftpistole

Erich-Vietz-Pokal

Der Erich-Vietz-Pokal wird parallel zum Neujahrsschießen durchgeführt.

Schüler 5 Schuss sitzend aufgelegt
Jugend 5 Schuss stehend freihand

Vereinsmeister

Die Vereinsmeisterschaft wird ebenfalls 1. Jahr durchgeführt. Hier ist kein spezieller Zeitraum definiert. Die Entscheidung hierzu fällt der Jungschützenmeister. Geschossen wird in folgenden Disziplinen pro Klasse:

Schüler 10 Schuss stehend freihand
 10 Schuss stehend angestrichen
 10 Schuss sitzend aufgelegt
Jugend 10 Schuss KK angestrichen
 10 Schuss stehend freihand
 10 Schuss stehend angestrichen

Wanderpokal der Prinzen und Schülerprinzen

Startberechtigt bei dem Pokal der Schülerprinzen sind alle Schülerschützen, die die Schülerprinzenwürde errungen haben, sowie der amtierende Schülerprinz.

Bei den Jungschützen sind alle Jungschützen startberechtigt, die bereits die Prinzenwürde errungen haben, dazu zählt auch der amtierende Prinz.

Beim Pokal der Schülerprinzen müssen an vier aufeinander folgenden Trainingstagen je eine Serie à 15 Schuss sitzend aufgelegt und stehend angestrichen geschossen werden. Die zwei besten Ergebnisse einer jeden Disziplin gehen für den Teilnehmer in die Wertung ein.

Beim Prinzenpokal müssen ebenfalls an vier aufeinander folgenden Trainingstagen je eine Serie à 15 Schuss stehend freihand und stehend angestrichen geschossen werden. Auch hier gehen die zwei besten Ergebnisse des Teilnehmers in den beiden Disziplinen in die Wertung ein.

Die Terminwahl ist frei, liegt in der Regel jedoch auf den Terminen des Herbstpokals.

Zu Versammlungen der Jugendabteilung, insbesondere zur Jahreshauptversammlung der Jungschützen, haben Einladungen zu ergehen an:

- alle Mitglieder der Jugendabteilung
- folgende Mitglieder des Vorstandes
 - 1. Brudermeister
 - 2. Brudermeister
 - 1. Kassierer
 - 1. Schriftführer
 - 1. Kommandeur
 - 1. Schießmeister
 - Präses

10. Ehrenordnung

Um alle Mitglieder und Personen, die sich besonders um unsere Bruderschaft verdient gemacht haben, in gleicher Weise zu ehren, gibt sich die „Sankt Sebastianus Schützenbruderschaft Rösrath 1927 e.V.“ die folgende Ehrenordnung:

§ 1 Der Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, von denen maximal eines dem Vorstand der Bruderschaft angehört.
2. Die Mitglieder des Ehrenrates werden von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt. Der Ehrenrat wählt aus ihren Reihen eine/n Vorsitzende/n.
3. Der Ehrenrat ist berufen, um
 - a. Vereinsstreitigkeiten aller Art zu schlichten
 - b. Ehrenverfahren und
 - c. Ausschlussverfahren einzuleiten (Der Beschluss ergeht nach Anhörung des Betroffenen mit einfacher Stimmenmehrheit.)
4. Der Ehrenrat entscheidet auf Grundlage dieser Ehrenordnung über vorzunehmende Ehrungen.
5. Der Ehrenrat tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
6. Der Ehrenrat führt über alle vorgenommenen Ehrungen eine Übersicht

§ 2 Gründe der Ehrungen

Die Verdienste der zu Ehrenden können unterschiedlich begründet sein. Je nach Art der Verdienste wird eine Ehrung entsprechend dieser Ehrenordnung durchgeführt.

§ 3 Unbeeinflussbare Ehrungen

1. Mitglieder werden aufgrund ihrer Vereinszugehörigkeit zur Schützenbruderschaft bei der nächsten Hauptversammlung geehrt. Der zu Ehrende erhält neben einer Jubiläumsurkunde, das Ehrenzeichen mit Jahreszahl, sowie ein Präsent durch den Brudermeister. (gemäß Auslagen-Regelung)
 - a. für 25 Jahre ununterbrochene Mitgliedschaft
 - b. für 40 Jahre ununterbrochene Mitgliedschaft
 - c. für 50 Jahre ununterbrochene Mitgliedschaft
 - d. für 60 Jahre ununterbrochene Mitgliedschaft
 - e. für 70 Jahre ununterbrochene Mitgliedschaft
 - f. weitere nach jeweils 5 Jahren
2. Der zu Ehrende ist rechtzeitig über seine Ehrung zu informieren und zu der Hauptversammlung einzuladen. Im Verhinderungsfalle sind ihm die Ehrenbeweise postalisch zuzusenden oder von einem Vorstandsmitglied persönlich zu übergeben.
3. Mitglieder werden aufgrund ihres Alters mit einer Anerkennung bedacht:
 - a. ab dem 20. Lebensjahr erhält das Mitglied jeweils zum 20., 30., 60., 65., 70., 75., etc. Geburtstag eine Glückwunschkarte und zusätzlich ein Präsent. Der Ehrenrat delegiert die Ehrung. (gemäß Auslagen-Regelung)
4. Mitglieder werden aufgrund ihrer Hochzeitstage mit einer Anerkennung bedacht:
 - a. Für den Tag der Hochzeit und ab dem 25. Hochzeitstag erhält das Mitglied jeweils zum 25., 50., 60., 65., etc. eine Glückwunschkarte und zusätzlich ein Präsent. Der Ehrenrat delegiert die Ehrung. (gemäß Auslagen-Regelung)Die Bruderschaft erscheint zum Tag der Hochzeit in Schützentracht.
5. Mitglieder deren Kinder zur Kommunion/Konfirmation gehen erhalten eine Glückwunschkarte und zusätzlich ein Präsent. Der Ehrenrat delegiert die Ehrung. (gemäß Auslagen-Regelung)

6. Mitglieder erhalten bei der Geburt eines Kindes eine Glückwunschkarte und zusätzlich ein Präsent. Der Ehrenrat delegiert die Ehrung. (gemäß Auslagen-Regelung)
7. Bei Beerdigungen von Vereinsmitgliedern wird ein Kranz oder eine Blumenschale mit Vereinesschleife niedergelegt oder auf Wunsch ein Geldbetrag mit Trauerkarte übergeben. Die Bruderschaft erscheint in Schützentracht.
8. Mitglieder die länger als eine Woche im Krankenhaus liegen, werden besucht und erhalten ein Genesungspräsent. Der Ehrenrat delegiert den Besuch. (gemäß Auslagen-Regelung)
9. Befreundete Vereine erhalten bei Jubiläen eine Glückwunschkarte und zusätzlich einen Geldbetrag nach Absprache im Vorstand durch den Brudermeister.

§ 4 Beeinflussbare Ehrungen

1. Ein Mitglied und andere Personen können aufgrund besonderer Verdienste für die Bruderschaft geehrt werden. Hierzu gehören:
 - a. Auszeichnungen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. (gemäß den Verleihungsbestimmungen des Bundes)
 - b. Auszeichnungen der Schützenbruderschaft
2. Die Ehrungen können von allen ordentlichen Mitgliedern der Bruderschaft beantragt werden. Über die Ehrung entscheidet der Ehrenrat.
3. Die Ehrungen sind im Rahmen der Hauptversammlung durchzuführen.
4. Der zu Ehrende ist rechtzeitig über seine Ehrung zu informieren und zu der Hauptversammlung einzuladen. Im Verhinderungsfalle sind ihm die Ehrenbeweise postalisch zuzusenden oder von einem Vorstandsmitglied persönlich zu übergeben.

§ 5 Auszeichnungen

Für die Ehrungen stehen folgende Auszeichnungen zur Verfügung:

1. Anerkennungsurkunde/Jubiläumsurkunde
2. Ehrenzeichen für langjährige Mitgliedschaft. Die Ehrung erfolgt durch den Brudermeister
3. Ehren,- und Orden Zeichen des Bundes der Historischen Schützen (gemäß den Verleihungsbestimmungen des Bundes)
4. Individuelle Präsente für besondere Leistungen. Die Ehrung erfolgt durch den Ehrenrat (gemäß Auslagen-Regelung)

§ 6 Beantragung einer Ehrung (nach § 4)

1. Durch den Ehrenrat
2. Durch jedes Mitglied mit Stimmrecht, kann die Ehrung eines anderen Mitgliedes beim Ehrenrat beantragt werden.
 - a. Der Antrag ist schriftlich mit Begründung an eines der Mitglieder des Ehrenrates zu richten.
 - b. Der Ehrenrat muss über den Antrag in seiner nächsten Sitzung entscheiden

§ 7 Entscheidung über eine Ehrung (nach § 4)

1. Der Ehrenrat entscheidet mehrheitlich über die Ehrung einer Persönlichkeit oder eines Mitgliedes.
2. Der Antragsteller wird vom Ehrenrat über die Entscheidung informiert. Wurde die Ehrung abgelehnt, wird dies vom Ehrenrat begründet.

§ 8 Leitlinien

Der Ehrenrat hat sich bei seinen Entscheidungen an folgenden Leitlinien zu orientieren:

Die in § 3 genannten Anlässe sind grundsätzlich für eine Ehrung des im § 3 genannten Rahmens zu genehmigen.

§ 9 Ehrenvorsitzende/Ehrenmitglieder

Die Schützenbruderschaft Rös Rath kann Mitglieder durch Auszeichnungen ehren, wenn diese sich besondere Verdienste für die Schützenbruderschaft und deren Belange erworben haben.

1. Auszeichnungen

Es können folgende Auszeichnungen verliehen werden:

- a. Ehrenvorsitzende / Ehrenvorsitzender der Schützenbruderschaft Rös Rath (§ 9, Absatz. 2)
- b. Ehrenmitglied der Schützenbruderschaft Rös Rath (§ 9, Absatz 3)

2. Ehrenvorsitzende / Ehrenvorsitzender der Schützenbruderschaft Rös Rath

- a. zu Ehrenvorsitzenden der Schützenbruderschaft können Mitglieder ernannt werden, die Vorsitzende/Vorsitzender der Bruderschaft waren und sich hierbei besondere Verdienste erworben haben
- b. Ehrenvorsitzende können von der Beitragspflicht gegenüber der Schützenbruderschaft freigestellt werden
- c. Ehrenvorsitzende gehören nicht dem Vorstand der Schützenbruderschaft Rös Rath an
- d. Die Beschlussfassung erfolgt auf Vorschlag des Ehrenrates durch die Mitgliederversammlung

3. Ehrenmitgliedschaft der Schützenbruderschaft

- a. Die Ehrenmitgliedschaft der Schützenbruderschaft kann an Mitglieder und andere Personen vergeben werden, die sich durch besondere Leistungen zum Wohle der Schützenbruderschaft verdient gemacht haben
- b. Ehrenmitglieder erhalten den Mitgliedsausweis, sie können von der Beitragspflicht gegenüber der Schützenbruderschaft freigestellt werden
- c. Die Beschlussfassung erfolgt auf Vorschlag des Ehrenrates durch die Mitgliederversammlung

4. Verfahren

- a. Die Verleihung einer der in § 9 Absatz 1 genannten Auszeichnungen kann vom Vorstand der Schützenbruderschaft beim Ehrenrat beantragt werden. Dem Antrag ist eine aussagekräftige Darstellung der Leistungen beizufügen, für die eine Ehrung erfolgen soll. Der Ehrenrat entscheidet einstimmig. Schon bei einer Stimmenthaltung gilt der Antrag als abgelehnt
- b. Über sämtliche Ehrungen ist eine Urkunde auszustellen und zusammen mit der Auszeichnung zu überreichen
- c. Die Überreichung erfolgt durch den Brudermeister. Die Verleihung der Auszeichnung „Ehrenvorsitzende / Ehrenvorsitzender“ oder „Ehrenmitglied“ findet im Rahmen der Hauptversammlung statt

5. Aberkennung von Ehrungen

- a. Eine Aberkennung der Ehrung ist möglich, wenn die geehrte Person sich grob vereinsschädigend verhält oder rechtskräftig aus der Schützenbruderschaft ausgeschlossen wurde
- b. Für die Aberkennung der Ehrung ist das Organ zuständig, dass die Ehrung beschlossen hat
- c. Die Aberkennung der Ehrung ist dem/der Betroffenen sowie dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen

§ 10 Gültigkeit

Diese Ehrenordnung ist Bestandteil der Geschäftsordnung.

Diese Ehrenordnung wurde beschlossen durch die Vorstandsversammlung vom 21.06.2019 und tritt mit ihrer Annahme durch die Vorstandsversammlung in Kraft.

Erstellt durch den Ehrenrat: Manuela Holterhöfer / Ralf Mattig / Helmut Pluta

11. Datenschutzverordnung

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein folgende Daten auf: Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Adresse, Beruf, Bankverbindung, Telefon-/Fax/Mobilfunknummer, E-Mail-Adresse, im Verein betriebene Sportarten beziehungsweise Auszeichnungen. Diese Informationen werden in den EDV-Systemen genutzt und verarbeitet. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Im Laufe der Mitgliedschaft kommen weitere personenbezogene Daten wie z.B. Ehrungen, Lizenzen, waffenrechtliche Angaben sowie Wettkampfergebnisse hinzu, die ebenfalls erhoben, genutzt und verarbeitet werden. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und / oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein, etc.) an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der (die) Empfänger(in) die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung und Nutzung entgegensteht.
2. Der Verein ist verpflichtet, seine Mitglieder an diejenigen Verbände (z.B. RSB, BHDS) zu melden, denen er angehört. Übermittelt werden dabei Namen, Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Ehrungen, Lizenzen, waffenrechtliche Angaben und Vereinsmitgliedsnummer; bei aktiven Sportschützen zusätzlich die ausgeübten Disziplinen, Meisterschafts- und Wettkampfergebnisse; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben die vollständige Adresse mit Tel-/Fax-Nummer, E-Mail-Adresse sowie Funktion im Verein.
3. Nur Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten eine Mitgliederliste mit den benötigten Mitgliederdaten ausgehändigt mit der Verpflichtung, diese mit der Beendigung der Funktion zurückzugeben bzw. auf den verwendeten Datenträgern zu löschen. Beinhalten die Mitgliederlisten besondere Kategorien personenbezogener Daten gem. Art. 9 Abs. 1 DSGVO so sind die Empfänger der Geheimhaltung verpflichtet und haben die Geheimhaltung besonders zu erklären. Die Herausgabe der Daten darf nur in digitaler und verschlüsselter Form erfolgen. Das Kennwort zur Entschlüsselung der Daten ist getrennt von der Datenübermittlung zu übermitteln. Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gewährt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.
4. Der Verein macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Meisterschaften, Wettkämpfen sowie Feierlichkeiten und Geburtstagen am schwarzen Brett des Vereins, in der Vereinszeitschrift und Festschrift sowie auf der aktuellen Home-Page bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten und Fotos veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Datenschutzordnung der Schützenbruderschaft Veröffentlichung mit Ausnahme von Meisterschafts- und Wettkampfergebnissen. Darüber hinaus übermittelt der Verein Daten nur im Rahmen seiner gesetzlichen Verpflichtungen (z.B. § 15 VII b WaffG) oder mit Einwilligung des Vereinsmitglieds.
5. Der Verein informiert die Presse über Schießergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten erheben. Im Falle eines Einwandes unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person. Personenbezogene Daten werden von der Homepage des Vereins entfernt.
6. Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b) Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig ist.
7. Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus dem

Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt. Der Austritt wird im Rahmen der gesetzlichen (z.B. WaffG) und satzungsmäßigen Verpflichtungen der zuständigen Behörde und dem RSB/DSB mitgeteilt.

8. Allen mit der Datenerfassung oder Datenverarbeitung befassten Personen, sowie allen Personen, die lediglich Zugang zu den Daten oder Kenntnis über Daten haben, ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über ein Ausscheiden dieser Person aus ihrem Tätigkeitsfeld bei der Schützenbruderschaft Rösrath., hinaus.
9. Der Vorstand kontrolliert die Einhaltung des Datenschutzes im Bereich der Zuständigkeit der Schützenbruderschaft Rösrath.
10. Soweit ein Mitglied konkrete Bedenken hinsichtlich der für dieses Mitglied gespeicherten personenbezogenen Daten hat, hat es das Recht, sich an den Datenschutzbeauftragten zu wenden. Dieser hat die Pflicht, den Bedenken nachzugehen und dem Mitglied über die Feststellungen schriftlich zu berichten.

12. Abschlussbestimmungen

12.1 Änderungen

Änderungen dieser Geschäftsordnung können, bis auf Punkt 2. Mitgliedschaft, auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

12.2 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Eintragung der Fassung der Satzung vom 21. Januar 2023 im Vereinsregister in Kraft.